

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 12.

(Ausgegeben den 9ten Mal 1853.)

23. Verordnung Fürstlicher Cammer, die Erhebung der Rentgefälle betreffend.

Die Richter und Untereinnehmer der ständigen Rentgefälle in den Herrschaften Ober- und Untergreiz sind bereits seit einigen Jahren von den, wegen Erhebung dieser Gefälle bestehenden Vorschriften abgewichen und haben dieselben nicht mehr an den bestimmten halbjährigen Terminen, im Frühjahr und Herbst, sondern erst gegen oder nach dem Schluß des Jahres, nach ihrem ganzen Betrag erhoben und an die betreffende Fürstl. Rentcasse abgeliefert.

Da die Vertheilung eines ganzen Jahresbetrags den Abgabepflichtigen schwerer fällt, als dessen Entrichtung in halbjährigen Raten, wie vorgeschrieben, so werden mit Serenissimi Höchster Genehmigung die Richter und Untereinnehmer von Fürstlicher Cammer hiecmit angewiesen:

die Rentgefälle, deren Erhebung ihnen obliegt, an den bestimmten halbjährigen Terminen — im Frühjahr und Herbst — zu erheben und spätestens vier Wochen, nach deren Verfallzeit, an die betreffende Fürstliche Rentcasse abzuliefern; zugleich werden auch die Abgabepflichtigen ernstlich und bei Vermeidung der Exccution hiecmit bedeuert, die Rentgefälle halbjährig an den, im Frühjahr und Herbst bestimmten, Terminen an die dazu bestellten Richter und Untereinnehmer auf deren Erfordern, einzuzahlen.

Greiz, den 9. April 1853.

Fürstl. Neuß-Mauische Cammer das.

Dito.

Dittmar v. Grün.